

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |            |
|--------------|----------------------------------------------|------------|
| 10. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1957 | Nummer 131 |
|--------------|----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. d. Landeswahlleiters 21. 11. 1957, Landtagswahl 1958; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß für Landtagswahlen. S. 2337. — RdErl. 18. 11. 57, Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten. S. 2337. — Bek. 22. 11. 57, Öffentliche Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland. S. 2338.

### D. Finanzminister.

RdErl. 21. 11. 57, Weihnachtswendung für Angestellte und Arbeiter. S. 2338. — Bek. 23. 11. 57, Anschrift und Fernsprechanschluß des Finanzgerichts Düsseldorf. S. 2339.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### G. Arbeits- und Sozialminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 18. 11. 57, Existenzgründungskredite für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Freigabe der auf Grund des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. AndG LAG vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 809) an die Empfänger von Hausrentenschädigung zu zahlenden Aufstockungsbeträge. S. 2340.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

### K. Justizminister.

### Hinweis:

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119). S. 2339/40.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Landtagswahl 1958;

hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß für Landtagswahlen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 11. 1957 —  
I B 1/20—11.58.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) für den verstorbenen Abgeordneten Lothar Steuer den

Abgeordneten Wilhelm Piepenbrink,  
Wuppertal-Elberfeld,  
Gartenstraße 36,

zum Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 10. 1956 (MBL. NW. S. 2059).

— MBL. NW. 1957 S. 2337.

#### Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1957 — I C 2/17—72.13

In Ergänzung des Bezugserrl. weise ich darauf hin, daß zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen und Stellungnahmen Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten bei der Gemeinde des Wohnortes der Familie zu stellen sind, wenn der Geburtsort des Kindes ein anderer ist.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 8. 1957 — I B 3/14—67.10 (MBL. NW. S. 1753)

An die Gemeinden und Ämter.

Nachrichtlich:

an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1957 S. 2337.

## Öffentliche Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland

Bek. d. Innenministers v. 22. 11. 1957 —  
I C 4/24—12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958 an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

Zur Durchführung der Sammlungen ist rechtzeitig vor Beginn das Einverständnis der zuständigen Bundesbahndirektion der Deutschen Bundesbahn herbeizuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

— MBL. NW. 1957 S. 2338.

## D. Finanzminister

### Weihnachtswendung für Angestellte und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1957 —  
B 4150/B 4250 — 5918/IV/57

Durch meinen RdErl. v. 30. 9. 1957 — B 2125 — 4999/IV/57 — (MBL. NW. S. 2107) ist bestimmt worden, daß der Kinderzuschlag grundsätzlich dem Vater allein gewährt wird, wenn der Vater und die Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenom-

menen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten haben. Auf Antrag eines Anspruchsberechtigten wird der Kinderzuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

Nach den §§ 3 Abs. 1 der Tarifverträge über die Gewährung von Weihnachtsgeldern v. 10. September 1954 i. d. F. der Tarifverträge v. 6. Mai 1955 (MBI. NW. 1954 S. 1854, 1856 und MBI. NW. 1955 S. 951, 952) erhöht sich die Weihnachtsgeldzahlung um den Betrag von 15,— DM für jedes Kind, für das dem Tarifangestellten oder Arbeiter im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht. Bei einer wörtlichen Anwendung der Bestimmungen würde eine Angestellte oder eine Arbeiterin keinen Anspruch auf die Weihnachtsgeldzahlung für das Kind haben, wenn der Ehemann den Kinderzuschlag allein erhält, auch wenn er selbst keinen Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzahlung für das Kind hat. Sie würde dagegen einen Anspruch haben, wenn der Kinderzuschlag jedem Anspruchsberechtigten zur Hälfte gewährt wird.

Um zu vermeiden, daß nur im Hinblick auf die Weihnachtsgeldzahlung die Halbierung des Kinderzuschlags beantragt wird, bin ich im Einvernehmen mit dem Innenminister mit folgender Regelung einverstanden:

Hat der Ehemann einer Tarifangestellten oder einer Arbeiterin als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldzahlung für ein kinderzuschlagberechtigendes Kind mindestens nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1 der Tarifverträge v. 10. September 1954, so erhält die Tarifangestellte oder die Arbeiterin die Weihnachtsgeldzahlung für das Kind, wenn der Ehemann für dieses Kind Kinderzuschlag im Monat Dezember erhält. Die §§ 3 Abs. 2 der Tarifverträge bleiben unberührt.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1957 S. 2338.

#### **Anschrift und Fernsprechananschluß des Finanzgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Finanzministers v. 23. 11. 1957 —  
0 2105—11630—II B2

Das Finanzgericht Düsseldorf befindet sich seit dem 4. November 1957 in Düsseldorf, Gartenstraße 9. Das Gericht ist unter der Fernsprech-Nr. 44 72 51 zu erreichen.

— MBI. NW. 1957 S. 2339.

#### **G. Arbeits- und Sozialminister D. Finanzminister**

##### **Existenzgründungskredite für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Lande Nordrhein-Westfalen;**

**hier: Freigabe der auf Grund des Achten Gesetzes  
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes  
(Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG vom  
26. Juli 1957 — BGBl. I S. 809) an die Empfänger  
von Hausratenschädigung zu zahlenden  
Aufstockungsbeträge**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V B 3 —  
9710.8 — III/5—59 u. d. Finanzministers — 8470 —  
4906/57 III A 1 v. 18. 11. 1957

Mit dem Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V B 3 — 6200—4146/54 u. d. Finanzministers — 8470—3411/54 — III A 2 v. 6. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1777) wurden die Hausbanken, die Existenzgründungskredite aus Mitteln des Landes abwickeln, ermächtigt, die 2. Rate der zur Sicherung eines Kredites verpfändeten Hausratenschädigung, abgesehen von den nachstehend aufgeführten Fällen, auf Antrag freizugeben.

Danach sollte die 2. Rate der Hausrathilfe nicht freigegeben werden,

- a) wenn ein Kreditnehmer in grober Weise gegen den Kreditvertrag verstoßen hat oder wenn seit der Kreditgewährung Umstände eingetreten sind, durch welche die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners in Frage gestellt wird,
- b) bei bereits notleidend gewordenen Krediten,
- c) wenn die freizugebenden Ansprüche bei der Beurteilung der Sicherheiten eine wesentliche Rolle spielen oder die Gesamtlage des Kreditnehmers einen Verzicht auf diese Ansprüche nicht vertretbar erscheinen läßt,
- d) wenn der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungsleistungen im Rückstand ist.

Die gleiche Regelung ist auch auf die Restbeträge aus der Hausratenschädigung (3. Rate einschließlich Erhöhungsbeträge nach dem 8. ÄndG LAG) anzuwenden, die den Empfängern von Hausratenschädigung nunmehr nach den Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ausbezahlt werden können.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1957 S. 2340.

#### **Hinweis**

##### **Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119)

Die nach Sachgebieten geordnete Sammlung des bereinigten Landesrechts 1945—1956 (etwa 1200 Druckseiten DIN A 4, Ganzleinen-Einband) erscheint Mitte Januar 1958.

Preis: 25,— DM einschl. Verpackung und Porto.

Bestellungen werden erbeten an

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes — Düsseldorf, Elisabethstraße 5

gegen Vorabüberweisung des Betrages von 25,— DM auf das Konto des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1957 S. 2339/40.

##### **Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)